

Sitzung vom 26. Mai 2021

565. Anfrage (Senkung der Rückliefertarife der EKZ)

Kantonsrat David John Galeuchet, Bülach, Kantonsrätin Selma L'Orange Seigo, Zürich, und Kantonsrat Florian Meier, Winterthur, haben am 15. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. Januar 2021 hat die EKZ die Rückliefertarife für Solarstrom um 26% von 7,6 Rp./kWh im Hochtarif und 6,2 Rp./kWh im Niedertarif auf neu 5,6 Rp./kWh im Hochtarif respektive 4,25 Rp./kWh im Niedertarif gesenkt. Neu können die Herkunftsnachweise (HKN) für den ökologischen Mehrwert der gelieferten Energie für 2 Rp./kWh an die EKZ verkauft werden. Damit kann die EKZ die starke Tarifsenkung kassieren.

Produzenten aus dem Netzgebiet der EKZ, welche keinen oder nur einen geringen Eigenverbrauch mit ihrer Photovoltaikanlage nutzen können, ist es unter diesen Bedingungen nicht mehr möglich, die Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Bisher konnten sie die Herkunftsnachweise anderweitig, z. B. an Ökostrombörsen, verkaufen und neben der Rückspeisevergütung mit den Herkunftsnachweisen zusätzliche Einnahmen generieren.

Die EKZ steht mit ihren Rückliefertarifen inklusive der Vergütung der Herkunftsnachweise in einer Auswertung des VESE (Verband unabhängiger Energieerzeuger) zu den Rückliefertarifen der 30 grössten Netzbetreiber an drittletzter Stelle. Die grossen Differenzen zwischen den Netzbetreibern basieren auf den unterschiedlichen geschäftspolitischen Haltungen vom «rechtlichen Minimum» bis zu «Unterstützung und Förderung».

Nach Meinung des VESE wäre eine Vergütung bei Anlagegrössen bis 100 kW Nennleistung von 10,96 Rp./kWh angemessen.

Mit der Tarifsenkung bremst die EKZ den weiteren Ausbau der Photovoltaik im Kanton Zürich weiter aus. Nach eigenen Berechnungen aus Daten der Stromkennzeichnung 2020 stammen 87% des Stroms im Kanton Zürich aus erneuerbaren Quellen, 50% aus der Schweiz und nur 0,44% aus Solarenergie. Der Kanton Zürich liegt mit 20 Wp/Kopf Zubau an Photovoltaik auf dem viertletzten Rang und weit hinter dem Schweizer Mittelwert von 42 Wp/Kopf. Dies zeigt sich anhand der bis Ende 2017 ausbezahlten Einmalvergütungen (Daten Pronovo).

Die EKZ bezieht sich bei der Berechnung der Rückliefertarife auf Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung. Die Entschädigungen können aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) sowie der Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen berechnet werden. Es ist bedauerlich, dass sich die EKZ nicht auf die Vollzugshilfe des BFE bezieht, welche den H4-Tarif –8% empfiehlt.

Es ist bekannt, dass die Spotmarktpreise etwas abgesunken sind. Andererseits ist die Versorgung mit elektrischem Strom der EKZ weitgehend durch langfristige Verträge vor allem mit der AXPO sichergestellt. Es ist nicht anzunehmen, dass die AXPO ihre Preise für die EKZ derart stark gesenkt hat. Falls doch, erstaunt es hingegen, dass der Tarif für EKZ-Mixstrom für gebundene Privatkunden mit weniger als 100 000 kWh Bezug pro Jahr nur um 0,7% von 8,19 Rp./kWh 2020 auf 8,13 Rp./kWh 2021 gesunken ist.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie begründet die EKZ die Senkung der Rückliefertarife um 260/o?
2. Zockt die EKZ die gebunden Netzkunden ab und gibt die Einsparungen, welche sie am Strommarkt erwirtschaftet, nicht weiter?
3. Ist es im Sinne des Regierungsrats, dass die EKZ den Energieproduzenten nur das gesetzliche Minimum für den rückgespiessenen Strom auszahlt?
4. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat dem Ausbau der Photovoltaik durch private Investoren im Kanton Zürich zu?
5. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass der Kanton Zürich als Wirtschaftskanton beim Zubau von Photovoltaik auf dem Kantonsgebiet pro Kopf auf den hintersten Rängen platziert ist?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die EKZ dazu beitragen soll die Energiewende im Kanton Zürich beschleunigen, damit die festgelegten Klimaziele erreicht werden können?
7. Wie viele kWh Solarstrom wurden von der EKZ von Produzenten im Netzgebiet abgenommen (ohne eigenen Anlagen der EKZ)? Was hat dies die EKZ gesamthaft gekostet?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage David John Galeuchet, Bülach, Selma L'Orange Seigo, Zürich, und Florian Meier, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 [EKZ-Gesetz, LS 732.1]), die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§ 9 Abs. 1 EKZ-Gesetz). Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 13 vom Kantonsrat und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählt werden (§ 10 EKZ-Gesetz). Zur Beantwortung der Fragen 1, 2 und 7 wurden die EKZ zur Stellungnahme eingeladen.

Zu Frage 1:

Der Rückliefertarif der EKZ für den physikalisch eingespeisten Strom und den Herkunftsnachweis (HKN) für den ökologischen Mehrwert betrug 2020 im Hochtarif 7,60 Rp./kWh und im Niedertarif 6,20 Rp./kWh. 2021 liegt der Rückliefertarif im Hochtarif weiterhin bei 7,60 Rp./kWh und im Niedertarif mit 6,25 Rp./kWh sogar etwas höher als 2020.

Gegenüber 2020 wurde jedoch der Rückliefertarif 2021 aufgeteilt in den physikalisch eingespeisten Strom und den HKN. Bis 2020 konnte diese Aufteilung von der vom Bund beauftragten Zertifizierungsstelle für die Erfassung von HKN und die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien (Pronovo AG) nicht ohne unverhältnismässigen Mehraufwand für die EKZ und die rund 5000 Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Netzgebiet der EKZ vorgenommen werden. Die EKZ vergüteten deshalb 2020 den PV-Anlagen-Betreiberinnen und -Betreibern zusätzlich zum physikalisch eingespeisten Strom noch 2,1 Rp./kWh für die HKN, ohne dass diese an die EKZ übertragen werden mussten.

Aufgrund von Vereinfachungen der Verfahren der Pronovo AG können der physikalisch eingespeiste Strom und die HKN ab 2021 aufgeteilt ausgewiesen werden. Die HKN können nun von den EKZ für die Stromkennzeichnung (Art. 9 Energiegesetz vom 30. September 2016 [EnG, SR 730.0]) verwendet werden. Damit steigt der Anteil an Strom aus PV-Anlagen in der Stromkennzeichnung der EKZ.

Die Entschädigung von 2,0 Rp./kWh für den HKN ist aus Sicht der EKZ gemessen am derzeitigen Marktwert für einen HKN aus Schweizer PV-Anlagen von rund 1,5 Rp./kWh grosszügig bemessen.

Die in der Anfrage erwähnte Vollzugshilfe des Bundesamtes für Energie (BFE) mit einer Empfehlung für den Rückliefertarif in der Höhe des Energietarifs für das Verbrauchsprofil H4 abzüglich 8% wurde von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) bereits 2016 als nicht gesetzeskonform eingestuft. Die Vollzugshilfe des BFE wurde daraufhin zurückgezogen.

Zu Frage 2:

Sowohl die Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung als auch derjenige der Energielieferung unterliegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) und werden von der ElCom überwacht (Art. 22 StromVG). Gemäss Art. 6 Abs. 5 StromVG sind die Betreiber der Verteilnetze verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifierpassungen in den Folgejahren. Sie dürfen jedoch gemäss Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG die Gestehungskosten von der an feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferten Energie aus erneuerbaren Energien in die Tarife einrechnen. Die EKZ bestätigen, dass die regulatorischen Vorgaben bei der Tarifierfestsetzung der Netznutzungs- und Energieliefertarife eingehalten werden.

Zu Frage 3:

Die EKZ haben sich beim Rückliefertarif an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Für den Rückliefertarif gelten die Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 EnG bzw. Art. 12 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01). Zusätzlich haben die EKZ gemäss § 2 EKZ-Gesetz den Kanton Zürich, ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich, wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Die Festlegung der Geschäftsstrategie – dazu gehört auch die Tarifiergestaltung für den Strombezug und die Vergütung des Überschussstroms (Rückliefertarif) – obliegt dem Verwaltungsrat der EKZ. Der Regierungsrat erwartet von den EKZ, dass sie – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene – § 2 EKZ-Gesetz ausgewogen umsetzen und Möglichkeiten zur Unterstützung des erforderlichen beschleunigten PV-Zubaus (vgl. Beantwortung der Fragen 4–6) prüfen.

Zu Fragen 4–6:

Im November 2020 veröffentlichte das BFE die Hauptergebnisse der Energieperspektiven 2050+. Diese zeigen, dass zur Erreichung des Ziels von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 die fossilen Energien weitgehend durch Elektrizität sowie strombasierte Energieträger wie Wasserstoff ersetzt werden müssen. Die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien muss bis 2050 stark ausgebaut werden. Dabei besteht bei der PV mit Abstand das grösste Potenzial. Zur Erreichung

der Ziele kommt allen Beteiligten, namentlich den Privaten (Investition in PV-Anlagen, Bereitstellen geeigneter Dachflächen für Dritte), der öffentlichen Hand (regulatorische Rahmenbedingungen, Vorbildfunktion) und den Stromnetzbetreibern (vorausschauende Netzplanung, Kundennähe), eine wichtige Rolle zu.

In seiner Stellungnahme zur Revision des EnG begrüsst der Regierungsrat die Festlegung verbindlicher Ausbauziele für erneuerbare Energien und die Absicht des Bundesrates, den PV-Zubau zu beschleunigen (RRB Nr. 632/2020). Diesbezüglich hat der Regierungsrat bereits kantonale Massnahmen eingeleitet. Mit Vorlage 5614 hat er eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten im Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) vorgeschlagen, die am 19. April 2021 vom Kantonsrat beschlossen wurde (vgl. § 10c EnerG in Vorlage 5614c). Weiter wurde der Regierungsrat mit der am 29. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 227/2018 betreffend Klimaschutz: Förderung von grossen Solaranlagen beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Massnahmen zu erlassen, damit im Kanton mehr Solaranlagen mit einer Leistung von mehr als 30kW gebaut werden.

Zu Frage 7:

Die EKZ haben im Geschäftsjahr 2019/2020 59 Gigawattstunden Strom aus PV-Anlagen in ihrem Netz abgenommen und diese mit 4,4 Mio. Franken vergütet. Die EKZ bieten für Betreiberinnen und Betreiber von PV-Anlagen mit dem Modell «Eigenstrom X» eine Möglichkeit, ihren Eigenverbrauch zu optimieren. Mit dieser Lösung erhalten Betreiberinnen und Betreiber einer PV-Anlage für ihren Eigenverbrauch eine Vergütung in der Höhe der variablen Tarifbestandteile des Elektrizitätstarifs. Diese liegen derzeit bei 17,6 Rp./kWh für Hochtarif und 15,5 Rp./kWh im Niedertarif. Je nach Anteil des Eigenverbrauchs resultiert daraus ein durchschnittlicher Wert des selbstverbrauchten und in das Netz eingespeisten Stroms aus PV-Anlagen von rund 9,3 Rp./kWh bis rund 11,4 Rp./kWh.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli